

Neue Ausbildungsordnung für Pharmazeutisch-kaufmännische Angestellte – Übersicht über die wichtigsten Änderungen

Dr. Berit Eyrich, Dr. Constanze Schäfer

1. Vorbemerkung

Der Beruf „Pharmazeutisch-kaufmännischer Angestellter / Pharmazeutisch-kaufmännische Angestellte“ (PKA) ist ein staatlich anerkannter Ausbildungsberuf, der im Rahmen der dualen Ausbildung nach der geltenden Verordnung über die Berufsausbildung zum/zur PKA¹ ausgebildet wird. Zum 1. August 1993 trat die bis jetzt gültige Ausbildungsverordnung in Kraft, die seinerzeit die Ausbildung zum/zur Apothekenhelfer/in abgelöste.

Inzwischen sind 19 Jahren vergangen, in denen es große Veränderungen in den Aufgaben- und Tätigkeitsschwerpunkten der PKA aufgrund der arbeitsorganisatorischen und technologischen Entwicklungen im Apothekenbereich gegeben hat. Denen musste durch eine Novellierung der Ausbildungsordnung Rechnung getragen werden. Angestoßen von der Bundesapothekerkammer wurde daher in den Jahren 2011 und 2012 die neue Ausbildungsordnung für PKA unter Federführung des Bundesinstituts für Berufsbildung (BiBB) gemeinsam mit den Sachverständigen der Sozialpartner erarbeitet. Dabei wurde die Arbeitgeberseite durch die Bundesapothekerkammer und die Arbeitnehmerseite durch ADEXA – die Apothekengewerkschaft, Ver.di und den Deutschen Gewerkschaftsbund (DGB) vertreten. An den Diskussionen waren ebenfalls das Bundesministerium für Bildung und Forschung und das Bundesministerium für Gesundheit beteiligt. Der Rahmenlehrplan für den Berufsschulunterricht ist mit den Vorgaben für die betriebliche Ausbildung gemäß Ausbildungsordnung abgestimmt.

2. Allgemein

Folgende Eckwerte der neuen Ausbildung entsprechen denen der bisher gültigen Ausbildungsordnung:

- dreijährige Ausbildung
- Berufsbezeichnung: Pharmazeutisch-kaufmännische Angestellte (ab sofort großgeschrieben)
- Monoberuf, d. h. alle PKA haben ein einheitliches Kompetenzprofil
- konventionelle Prüfungsform bestehend aus Zwischen- und Abschlussprüfung

Dagegen wurde der Ausbildungsrahmenplan mit den zu vermittelnden Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten deutlich überarbeitet und an die gegenwärtigen Anforderungen in der Apotheke angepasst (vgl. Kapitel 3). Die Formulierungen wurden aktualisiert und die zu vermittelnden Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten handlungsorientiert unter Berücksichtigung bildungspolitischer Vorgaben beschrieben. Entsprechend wurden auch Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten im Sinne einer

¹ Aufgrund der vorwiegend weiblichen PKA wird im Folgenden die weibliche Formulierung gebraucht.

gemeinsamen Handlung neu zugeordnet. Die festgelegten Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten beschreiben – auch das ist neu und den bildungspolitischen Vorgaben geschuldet – immer Kompetenzen, die die PKA am Ende ihrer Ausbildung haben muss.

Neu gestaltet wurden zwar nicht die Prüfungsform, jedoch die Prüfungsbereiche der Zwischen- und Abschlussprüfung sowie die jeweiligen Prüfungsinstrumente (vgl. Kapitel 4).

3. Ausbildungsberufsbild/Ausbildungsrahmenplan

Das Ausbildungsberufsbild gibt im Wesentlichen die Grobziele der Ausbildung in zusammengefasster und präziser Form wieder, die der Ausbilder dem Auszubildenden zu vermitteln hat. Die zu jeder laufenden Nummer des Ausbildungsberufsbildes gehörenden Ausbildungsinhalte – Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten – sind im Ausbildungsrahmenplan (Anlage 1 der Verordnung) präzisiert. Erstmals erfolgt eine Trennung zwischen berufsprofilgebenden Fertigkeiten, Kenntnissen und Fähigkeiten (Abschnitt A) und integrativen Fertigkeiten, Kenntnissen und Fähigkeiten (Abschnitt B).

3.1 Berufsprofilgebende Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten

Die zu vermittelnden berufsprofilgebenden Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten wurden im Sinne von zusammenhängenden Handlungen neu zusammengefasst. So gehören zum Thema „Warenwirtschaft und Beschaffung“ nun auch die Ausbildungsinhalte über Arzneistoffe und Darreichungsformen, Arzneimittelgruppen, Chemikalien und Gefahrstoffe sowie das Anwenden der apothekenspezifischen Fachsprache. Denn nur wenn die PKA beispielsweise die Darreichungsformen – Dragee, Kapsel oder Tablette – unterscheiden kann, wählt sie auch die richtige Arzneiform bei der Bestellung aus.

Ziel der Neuordnung war es, die PKA noch stärker als bisher zur Spezialistin im kaufmännisch-organisatorischen Bereich auszubilden, ohne dabei jedoch den apothekenspezifischen Bereich außer Acht zu lassen. So sind Warenwirtschaft und Beschaffung sowie Büroorganisation Bereiche, in denen sie weitgehend eigenständig arbeiten soll. Die Durchführung von Marketingmaßnahmen soll verstärkt zu ihren Arbeitsaufgaben gehören. Neu ist die Mitwirkung bei apothekenspezifischen qualitätssichernden Maßnahmen. Ebenfalls als neue Berufsbildposition wurde die „Kommunikation“ aufgenommen, bei der es einerseits um die Kommunikation im Team und andererseits um die Kommunikation mit Kunden, Patienten und Geschäftspartnern geht. In diesem Zusammenhang ist u. a. die Mitgestaltungsmöglichkeit der PKA beim Teameinsatz, z. B. Urlaubs- und Einsatzplanung, neu. Aber auch bei der Beratung über apothekenübliche Waren bzw. über das Dienstleistungsangebot der Apotheke sollen die kommunikativen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten verbessert werden und so zu einer Attraktivitätssteigerung des Berufes führen.

Zugunsten der eben genannten Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten wurden Inhalte aus der Ausbildungsordnung von 1993 gestrichen bzw. stark reduziert, die nicht mehr als zeitgemäß angesehen wurden. So wurden die Textverarbeitung und die Ausbildungsinhalte zum Erwerb des eingeschränkten Sachkundenachweises für die Abgabe von Pflanzenschutzmitteln nicht mehr berücksichtigt. Der Erwerb der Pflanzenschutzsachkunde hat in der heutigen Zeit keine Relevanz mehr. Pharmazeutische Inhalte wurden auf ein Mindestmaß reduziert, aber darauf geachtet, dass die PKA weiterhin mit der Ausbildung die Sachkenntnis im Einzelhandel mit freiverkäuflichen Arzneimitteln außerhalb von Apotheken erwirbt. Herstellungsprinzipien von Arzneiformen sind nicht mehr Inhalt der Ausbildung.

3.2 Integrative Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten

Die integrativen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten sind in Zusammenhang mit den berufsprofilgebenden Ausbildungsinhalten zu vermitteln. Dazu gehören die sogenannten „Standardberufsbildpositionen“, die sich in allen Ausbildungsordnungen anerkannter Ausbildungsberufe wiederfinden. Die Formulierungen sind bildungspolitisch vorgegeben und nicht durch die Sachverständigen zu verändern. Damit will der Verordnungsgeber sicherstellen, dass bestimmte Ausbildungsinhalte in allen Ausbildungen gemäß BBiG vermittelt werden. Zu den Standardberufsbildpositionen zählen in Abschnitt B:

1. Der Ausbildungsbetrieb
 - 1.1 Stellung, Rechtsform und Struktur der Apotheke
 - 1.2 Berufsbildung, Arbeits-, Sozial- und Tarifrecht
 - 1.3 Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit
 - 1.4 Umweltschutz

Als über die Standardberufsbildposition hinausgehend wurde die Ersthelferausbildung aufgenommen – in Ausbildungsordnungen anderer Ausbildungsberufe wird dort lediglich auf „Erste-Hilfe-Maßnahmen einleiten“ abgestellt, was für die PKA nicht ausreichend wäre.

Neben den Standardberufsbildpositionen wurden die Qualifikationen der Arbeitsorganisation und Bürowirtschaft ebenfalls dem integrativen Abschnitt zugeordnet, da diese Inhalte in allen Tätigkeitsbereichen der Berufsausübung der PKA eine Rolle spielen.

4. Prüfungsanforderungen

Grundlage für die Gestaltung der Zwischen- und Abschlussprüfung sind die Vorgaben der „Empfehlung für die Regelung von Prüfungsanforderungen in Ausbildungsordnungen“ des Hauptausschusses des BiBB vom 13. Dezember 2006. Danach muss für jeden Prüfungsbereich ein Prüfungsinstrument festgelegt werden. Das Prüfungsinstrument muss geeignet sein, alle Anforderungen des Prüfungsbereiches abzuprüfen und die berufliche Handlungsfähigkeit festzustellen. Grundsätzlich soll bei schriftlichen Prüfungen von Multiple-Choice-Fragen abgesehen werden.

4.1 Zwischenprüfung

Für die Zwischenprüfung wurden zwei schriftliche apothekenspezifische Prüfungsbereiche festgelegt: „Beschaffung von Arzneimitteln und apothekenüblichen Waren“ (90 min) sowie „Preisbildung“ (30 min). Bei der zeitlichen Zuordnung handelt es sich nicht mehr um Höchstwerte wie in der bisherigen Ausbildungsordnung. Die Festlegung solcher Höchstwerte ist bei schriftlichen Prüfungen (auch in der Abschlussprüfung) nicht mehr möglich, sondern nur noch bei mündlichen Prüfungen. Damit verändert sich die bisherige Zeitvorgabe der Zwischenprüfung von maximal 150 min auf insgesamt 120 min.

Im Prüfungsbereich „Beschaffung von Arzneimitteln und apothekenüblichen Waren“ soll der Prüfling nachweisen, dass er Stoffe, Drogen, Arzneiformen in ihrer Anwendung unterscheiden und Arzneimittel den Indikationsgruppen zuordnen kann. Es wird weiterhin geprüft, ob er Bestellvorgänge abwickeln, warenspezifische Unterschiede bei der Annahme beachten sowie Waren auf Mängel überprüfen und Verfallsdaten überwachen kann. Er soll zudem Vorratsbehältnisse für Arzneimittel und Stoffe hinsichtlich ihres Verwendungszwecks unterscheiden können. Bei all diesen Handlungen muss der Prüfling nachweisen, dass er die Vorschriften zur Sicherheit und zum Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz beachten kann. In diesem Prüfungsbereich ist zum einen bewusst das Thema „Lagerung“ ausgeklammert, da es als Lernfeld an der Berufsschule erst im zweiten Ausbildungsjahr vermittelt wird, und zum anderen die pharmazeutische Terminologie, die auch unter Berücksichtigung der berufsschulischen Inhalte bis zu diesem Zeitpunkt noch nicht umfassend vermittelt worden ist. Das ehemalige Prüfungsgebiet „Wirtschafts- und Sozialkunde“ ist nicht mehr Gegenstand der Zwischenprüfung. Es wurde als ausreichend angesehen, dieses Fach nur bei der Abschlussprüfung zu berücksichtigen. Der Fokus der Zwischenprüfung soll auf apothekenspezifische Inhalte gelegt werden.

Im zweiten Prüfungsbereich der Zwischenprüfung „Preisbildung“ muss der Prüfling nachweisen, dass er Preise für erstattungsfähige Fertigarzneimittel bilden sowie für freiverkäufliche und apothekenpflichtige Arzneimittel und apothekenübliche Waren kalkulieren kann. Die Preisbildung der Rezeptur- und Defekturarzneimittel ist von der Zwischenprüfung ausgenommen.

4.2 Abschlussprüfung

Die Abschlussprüfung besteht, wie auch schon in der bisherigen Ausbildungsordnung, aus fünf Prüfungsbereichen. Schriftlich werden die drei Prüfungsbereiche „Geschäfts- und Leistungsprozesse in der Apotheke“ (90 min), „Warensortiment“ (90 min) und „Wirtschafts- und Sozialkunde“ (60 min) geprüft. Damit dauert die schriftliche Prüfung 240 min – bisheriger zeitlicher Höchstwert ebenfalls 240 min. Die praktische Prüfung besteht aus den beiden Prüfungsbereichen „Warenwirtschaft“ und „Beratungsgespräch“ mit insgesamt höchstens 60 min Prüfungszeit plus 15 min Vorbereitungszeit. Bislang dauerte die praktische Prüfung inklusive eines Prüfungsgesprächs maximal 180 min.

Schriftliche Prüfungsbereiche

Im schriftlichen Prüfungsbereich „Geschäfts- und Leistungsprozesse in der Apotheke“ (ehemals Apothekenbetriebslehre) werden die kaufmännischen, statistischen, bürowirtschaftlichen und arbeitsorganisatorischen Inhalte geprüft. Der Prüfling soll nachweisen, dass er Daten zur Kalkulation ermitteln und betriebliche Leistungen berechnen und bewerten kann. Er soll nachweisen, dass er Zahlungsverkehr abwickeln, Preise bilden und Leistungen abrechnen kann. Er soll die Fähigkeit zeigen, geeignete Marketingmaßnahmen auszuwählen. Zudem weist er nach, dass er zur kontinuierlichen Qualitätsverbesserung betrieblicher Prozesse beitragen kann.

Der schriftliche Prüfungsbereich „Warensortiment“ enthält u. a. die Inhalte, die den Erwerb des Sachkenntnisnachweises für den Einzelhandel mit freiverkäuflichen Arzneimitteln außerhalb von Apotheken garantieren. So soll er nachweisen, dass er Stoffe, Drogen, Arzneimittel, Chemikalien und Gefahrstoffe, Medizinprodukte und andere apothekenübliche Waren unterscheiden, kennzeichnen, lagern und entsorgen kann. Weiterhin soll der Prüfling nachweisen, dass er Tätigkeiten nach Apothekenbetriebsordnung durchführen, Dokumentationen vorbereiten, apothekenspezifische Fachsprache anwenden sowie apothekenübliche Dienstleistungen planen und beschreiben kann.

Das schriftliche Prüfungsfach „Wirtschafts- und Sozialkunde“ ist für alle Ausbildungsberufe verbindlich und wird in der Ausbildungsordnung durch einen Standardtext ohne weitere inhaltliche Präzisierung beschrieben.

Praktische Prüfungsbereiche

In der praktischen Prüfung „Warenwirtschaft“ sollen kaufmännische Handlungen abgeprüft werden. Der Prüfling soll anhand einer Arbeitsaufgabe, z. B. Bearbeitung einer Lieferung, nachweisen, dass er eingehende Waren prüfen, annehmen und erfassen kann. Er soll dabei die Lieferung auf Mängel überprüfen und ggf. entsprechende Maßnahmen einleiten. Er zeigt, dass er Waren aufgrund ihrer Erfordernisse korrekt lagern kann, bereitet Waren zur Lieferung und Abgabe vor und kann Transport- und Verpackungsformen für die Ware unterscheiden. Die Prüfungszeit hierfür beträgt 45 min incl. des situativen Fachgesprächs von höchstens 15 min. Dieses Fachgespräch findet während der Aufgabendurchführung statt und bietet die Möglichkeit, das Handeln des Prüflings besser zu verstehen. Warenbezogene Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten im Hinblick auf Beratung und Verkauf dürfen in diesem Zusammenhang nicht abgeprüft werden, da sie keine Bedeutung für die kaufmännische Handlung per se haben. Diese Inhalte werden im separaten Prüfungsbereich „Beratungsgespräch“ geprüft. Die Abnahme der praktischen Prüfung im Prüfungsbereich „Warenwirtschaft“ muss nicht durch den Prüfungsausschuss, sondern kann auch durch einen externen Gutachter, z. B. Arbeitnehmer, Arbeitgeber oder auch Berufsschullehrer, der nicht Mitglied des Prüfungsausschusses ist, erfolgen.

Beim praktischen Prüfungsbereich „Beratungsgespräch“ findet ein simuliertes Beratungsgespräch vor dem gesamten Prüfungsausschuss statt. Der Prüfling agiert dabei in seiner künftigen beruflichen Rolle, während in der Regel ein Prüfer die Rolle des

Gesprächspartners übernimmt. Der Prüfling hat die Möglichkeit, sich auf dieses Gespräch 15 min vorzubereiten. Dabei kann er sich zwischen zwei ihm zur Wahl gestellten Aufgaben entscheiden – damit sollen u. a. Präferenzen durch Schwerpunkte in der Ausbildung mit berücksichtigt werden. Der Prüfling soll nachweisen, dass er über apothekenübliche Waren und Medizinprodukte kunden- und serviceorientiert beraten kann. Er soll das Gespräch situationsbezogen führen und auf Kundenargumente angemessen reagieren können.

Bestehensregelung

Die fünf Prüfungsbereiche werden für die Ermittlung des Gesamtergebnisses der Abschlussprüfung unterschiedlich gewichtet. Die apothekenspezifischen schriftlichen Prüfungsbereiche „Geschäfts- und Leistungsprozesse in der Apotheke“ und „Warensortiment“ werden wegen ihres hohen Zeitanteils stärker berücksichtigt. Das Fach „Warensortiment“ ist aufgrund der abzurufenden Inhalte des Sachkenntnisnachweises für den Einzelhandel mit freiverkäuflichen Arzneimitteln Sperrfach, d. h. die Leistungen müssen mindestens mit Note „4“ („ausreichend“) beurteilt werden. Ein Ergebnis schlechter als Note „4“ („ausreichend“) kann jedoch, wie bei den beiden anderen schriftlichen Prüfungsfächern, ggf. durch eine mündliche Ergänzungsprüfung ausgeglichen werden. Folgender Übersicht können die Gewichtung und die Bestehensregelung entnommen werden.

	<i>Schriftliche Prüfungsbereiche</i>			<i>Mündliche Prüfungsbereiche</i>	
<i>Prüfungsbe- reich</i>	Geschäfts- und Leistungspro- zesse in der Apotheke	Warensorti- ment	Wirtschafts- und Sozial- kunde	Warenwirt- schaft	Beratungsge- spräch
<i>Prüfungszeit</i>	90 min	90 min	60 min	45 min (incl. 15 min situati- vem Fachge- spräch	15 min (plus 15 min Vorberei- tungszeit)
<i>Gewichtung</i>	25 %	25 %	10 %	20 %	20 %
<i>Sperrfach</i>	-	Mind. „aus- reichend“ - Sperrfach	-	-	-
<i>Ergänzungs- prüfung</i>	Mündliche Ergänzungsprüfung von etwa 15 min in einem mit „5“ oder schlechter bewerteten Prüfungsbereich der schriftlichen Prüfung, wenn dies zum Bestehen der Prüfung nötig ist; Gewichtung des bisherigen Ergebnisses und der mündlichen Ergänzungsprüfung im Verhältnis 2 : 1			-	-
<i>Bestehens- regelung</i>	Gesamtergebnis mind. „4“, in Prüfungsbereich „Warensortiment“ und in mindestens 3 weiteren Prüfungsbereichen „4“, in keinem Prüfungsbereich eine „6“				

5. Rahmenlehrplan

Der Rahmenlehrplan ist nicht Bestandteil der Ausbildungsordnung, soll der Vollständigkeit halber jedoch auch hier kurz behandelt werden. Er ist eine Empfehlung der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder (KMK) und wird von den Bundesländern entweder unmittelbar übernommen oder in landesspezifische Lehrpläne umgesetzt.

Genauso wie die Ausbildungsordnung ist auch der Rahmenlehrplan handlungsorientiert gestaltet. Die Vermittlung von Fachwissen tritt dabei in den Hintergrund. Ziel ist es, Handlungskompetenz auch im Hinblick auf lebenslanges Lernen zu fördern. Dahinter verbirgt sich die Kombination aus Sozial-, Selbst- und Fachkompetenz. Zur Fachkompetenz gehören die methodische Herangehensweise und Fähigkeit, lösungsorientiert den Berufsalltag zu meistern. Wichtig ist es für die angehende PKA zu wissen, wo sind welche Informationen zu finden, wie werden diese bewertet und welche Schlussfolgerungen lassen sich für die Lösung der Aufgaben daraus ableiten. Unter Sozialkompetenz werden Kommunikations- und Teamfähigkeit verstanden. Die Fähigkeit, mit Kritik umzugehen, die eigene Handlung zu reflektieren sowie Pflicht- und Verantwortungsbewusstsein hingegen zählen zur Selbstkompetenz.

Diese Kompetenzausrichtung spiegelt sich im Unterricht wider. Lernfelder lösen die klassischen Fächerstrukturen ab. Die langsame über drei Jahre hinweg vertiefende Beschäftigung wird zugunsten kompletter Handlungsstränge aufgegeben. So wird im ersten Berufsschuljahr beispielsweise das Thema „Wareneingang bearbeiten“ in all seinen Facetten bearbeitet. Nach dem ersten Berufsschuljahr hat die PKA-Auszubildende dann bereits die Endkompetenz – zumindest aus Berufsschulsicht – erreicht. In keinem anderen Lernfeld wird das Thema „Wareneingang“ wiederholt. Für die Auszubildenden bedeutet dies auch, dass die Endnote, die im ersten Berufsschuljahr im Lernfeld „Wareneingang bearbeiten“ erreicht wurde, im Abgangszeugnis der Berufsschule steht; eine Verbesserung der Leistung in den einzelnen Fächern wie bisher wird dann nicht mehr möglich sein.

Lernfelder gemäß Rahmenlehrplan

1	Die eigene Apotheke präsentieren	1. Berufsschuljahr
2	Die eigene Rolle im Unternehmen mitgestalten	
3	Waren beschaffen	
4	Wareneingang bearbeiten	
5	Waren lagern	2. Berufsschuljahr
6	Sortiment gestalten und Waren präsentieren	
7	Über apothekenübliche Waren beraten und Dienstleistungen anbieten	
8	Liquidität sichern	

9	Mit heilberuflichen Verordnungen umgehen	3. Berufsschuljahr
10	Bei Herstellung und Prüfung von Arzneimitteln mitwirken	
11	Schwierige und komplexe Gesprächssituationen bewältigen	
12	Ein Marketingprojekt durchführen	
13	Geschäftsprozesse erfassen und kontrollieren	